

3. Textliche Festsetzungen

- 3.1 Für das geplante Änderungsgebiet des Bebauungsplanes „Giggenried“ gelten die Festsetzungen in der genehmigten Fassung vom 01.03.1968, soweit diese Festsetzungen nicht durch die Deckblätter 1 - 7 und 8 aufgehoben, beziehungsweise ergänzt werden.

Ansonsten gelten die Festsetzungen von Deckblatt 7

- 3.2 **Abstandsflächenregelung**
(Art. 7 Abs. 1 BayBO)
Im Traufbereich der Garage kann gemäß Art. 7 Abs. 1 BayBO der Grenzabstand auf 1,0 m reduziert werden.
- 3.3 Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben im Bereich Parz. 12 hat sich der Bauherr mit dem OBAG Regionalzentrum Viechtach, 94234 Viechtach, Prof.-Hermann-Staudinger-Str. 4, in Verbindung zu setzen.
Bei Baumpflanzungen ist beiderseits von Erdkabeln eine Abstandszone von 2,50 m einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.